

GELD & RECHT

ANSPRUCH AUF VORSTEUERABZUG?

Für die Frage des Vorsteuerabzugs stellt sich ein Unternehmer regelmäßig die Frage: Wofür wird der erworbene Gegenstand oder die Dienstleistung genutzt? Falls die Frage mit »fürs Unternehmen« beantwortet werden kann, besteht in der Regel ein Anspruch auf den Vorsteuerabzug. ADS-Autor Andreas Brosien erläutert dies am Beispiel von Reparaturkosten für ein Hausdach nach fehlerhafter Montage einer Photovoltaik-Anlage.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte in einem besonders gelagerten Fall (Urteil vom 07.12.2022 - X IR 16/21; veröffentlicht am 13.04.2023) die Frage zu beantworten, inwieweit der ausschließliche Entstehungsgrund für den Vorsteuerabzug ausreicht.

ZIEL: EIGENE STROMVERSORGUNG

Sachverhalt: Aufgrund hoher Stromkosten entschied der Kläger X, sich selbst mit eigener Stromerzeugung zu versorgen und durch den Verkauf des selbst erzeugten Stroms damit auch noch Geld zu verdienen.

Da X stolzer Besitzer eines privat genutzten Einfamilienhauses war und genug Dachfläche zur Erzeugung von Strom zur Verfügung stand, ließ er sich im September 2009 von einem Dienstleister eine Photovoltaik-Anlage auf dem Dach seines Hauses installieren. Nun konnte X seinen Strom umsatzsteuerpflichtig an seinen Netzbetreiber liefern. Gleichzeitig ordnete er die PV-Anlage rechtzeitig und vollständig einem Unternehmen (X-Photovoltaik) zu.

SCHADEN AM DACH ENTSTANDEN

Für den Kaufpreis der PV-Anlage nahm er den vollen Vorsteuerabzug in Anspruch. Im Jahr 2019 stellte X fest, dass der Dienstleister bei der Installation der PV-Anlage in 2009 unsachgemäß gearbeitet hatte. Durch das nicht fachgerechte An-



»In geeigneten Fällen kann dieses Urteil zur Begründung herangezogen werden.«

Andreas Brosien,
ADS Allgemeine Deutsche Steuerberatungsgesellschaft mbH

bohren der Ziegel bei der Montage der PV-Anlage wurde das Dach beschädigt und es konnte somit Feuchtigkeit eindringen, die weitere Schäden verursachte.

Die Schäden ließ er von einem Dachdecker und einem Zimmerer beheben, die dazu von ihm selbst beschaffte Baumaterialien verwendeten. Dachdecker und Zimmerer stellten X ordnungsgemäße Rechnungen mit offenem Steuerausweis.

X ging davon aus, dass er die Leistungen des Dachdeckers und des Zimmerers ausschließlich für die unternehmerische Nutzung, also für den Betrieb der PV-Anlage bezogen habe. Er machte daher den vollen Vorsteuerabzug in seiner Umsatzsteuervoranmeldung geltend, was das Finanzamt jedoch nicht anerkannte. Das Finanzamt begründete die Ablehnung des Vorsteuerabzugs damit, dass die künftige Nutzung des Daches zu über 90% nicht-unternehmerisch erfolge, weil das Dach den privaten Wohnraum bedecke. Dem folgte auch das Finanzgericht (FG) und wies die Klage ab.

BFH: WIRTSCHAFTLICHE TÄTIGKEIT

Der Bundesfinanzhof (BFH) war mit Urteil vom 07.12.2022 ist jedoch anderer Meinung und begründet dies damit, dass X mit dem Betrieb der PV-Anlage eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt habe. Er sei daher aus den Reparaturleistungen zur Beseitigung der Schäden, die an dem Dach seines privat genutzten Wohnhauses bei der Anbringung der PV-Anlage entstanden sind, zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Die Reparaturkosten sind Teil der Kostenelemente der Ausgangsumsätze der PV-Anlage. Der Schaden an dem ansonsten voll funktionsfähigen Dach ist ausschließlich durch die unsachgemäße Montage der PV-Anlage in 2009 entstanden und die Reparatur ist nur in dem hierfür erforder-



ILLUSTRATION: NIELS SCHRÖDER; FOTO: GLUECK

lichen Umfang (nur auf einer Dachseite) erfolgt. Dies genügt für eine Bejahung des Vorsteuerabzugs nach dem Kriterium des ausschließlichen Entstehungsgrundes.

Dass das Wohnhaus von X einschließlich des Daches sich in dessen Privatvermögen befindet, steht dem Vorsteuerabzug nicht entgegen. Denn die Zuordnung eines Gegenstands zum Unternehmen bestimmt nur die Anwendung des Mehrwertsteuersystems auf den Gegenstand selbst und nicht auf Gegenstände und Dienstleistungen für seine Nutzung und Wartung.

Dies wäre zum Beispiel der Fall, wenn der Kläger die PV-Anlage auf einem angemieteten Hausdach betrieben hätte und dieses hierbei beschädigt worden wäre. Für den Privatbereich des Unternehmers kann insoweit nichts anderes gelten. Deshalb bejaht zum Beispiel Abschnitt 15.2c Abs. 3 Satz 3 UStAE den Vorsteuerabzug aus Reparaturaufwendungen infolge eines Unfalls während einer unternehmerisch veranlassten Fahrt mit einem privaten Kfz.

NICHT NUR VERWENDUNGSSEITE

Die künftige Nutzung des reparierten Gegenstands ist entgegen der Auffassung des FG für den Vorsteuerabzug jedenfalls dann nicht maßgeblich, wenn dem Unternehmer (X-Photovoltaik) - wie hier - über die Schadensbeseitigung hinaus in seinem Privatvermögen kein verbrauchs-fähiger Vorteil verschafft wird.

Es ist ein weiteres Urteil des BFH, das für den Vorsteuerabzug nicht nur die Verwendungsseite beachtet, sondern auch den Entstehungsgrund des Eingangsumsatzes berücksichtigt. In geeigneten Fällen kann dieses Urteil zur Begründung herangezogen werden. ■

→ WEITERE INFORMATIONEN

Wenden Sie sich gern an Ihre ADS-Zweigniederlassung vor Ort oder rufen Sie uns an.

☎ 040 63305-5050

☎ 040 63305-95050

🏠 www.ads-steuer.de

ADS
Steuer.Beratung